

# Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 01/2020

veröffentlicht am 23.12.2020

---

## Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, mit der die Notärztinnen/Notärzte-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer geändert wird (1. Novelle zur Notärztinnen/Notärzte-Verordnung)

Auf Grund des § 117c Abs. 2 Z 13 in Verbindung mit § 40b Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 86/2020 wird verordnet:

Die Notärztinnen/Notärzte-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 ÄrzteG 1998 mit 1.7.2019 in Kraft getreten, wird durch Beschluss der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 18.12.2020 wie folgt geändert:

1. In § 4 Z 2 wird nach der Wortfolge (für Personen gemäß § 3 Z 1 und 2) die doppelte Klammer gestrichen.
2. § 4 Z 5 lautet wie folgt „**Richtzahl**“ bezeichnet jene Anzahl je Fertigkeit oder Technik, die von den in notärztlicher Qualifikation stehenden Personen selbständig unter Anleitung und Aufsicht durchgeführt werden muss.“
3. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „§ 40 Abs. 2 ÄrzteG 1998 BGBl. I, Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 20/2019“ durch die Wortfolge „§ 40 Abs. 2 ÄrzteG 1998 BGBl. I, Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 86/2020“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „Vortragenden“ durch „Vortragenden“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „Vortragenden“ durch das Wort „Vortragenden“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 2 Z 3 wird das Wort „Weiterbildungslehrgangs“ durch das Wort „Weiterbildungslehrgang“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 4 wird die Wortfolge „nach seinen Angaben elektronisch oder schriftlich“ durch die Wortfolge „nach ihren/seinen Angaben elektronisch oder schriftlich“ ersetzt.
8. § 20 Abs. 2 lautet wie folgt:

**§ 20.** (2) Die Beschwerdekommision entscheidet über eingebrachte Beschwerden. Sie ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende und eine Beisitzerin/ein Beisitzer anwesend sind. Beschlüsse der Beschwerdekommision können auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (Umlaufbeschluss). Die Mitglieder der Beschwerdekommision fassen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende.

9. In § 25 wird die Wortfolge „Ärztinnen/Ärzte“ durch „Ärztinnen/Ärzten“ ersetzt.

10. § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Diese Fortbildungsveranstaltung ist spätestens bis zum Ende des 36. auf die Abschlussprüfung gemäß § 13 oder den Abschluss der letzten Fortbildung folgenden Monat zu absolvieren.“

11. In § 28 Abs. 4 wird das Wort „wieder“ gestrichen.

12. § 29 Abs. 3 lautet:

„(3) Diese Fortbildungsveranstaltung ist spätestens bis zum Ende des 48. auf den Abschluss des Weiterbildungslehrganges oder der letzten Fortbildung für Leitende Notärztinnen/Notärzte folgenden Monat zu absolvieren. Diese kann auch als Fortbildung gemäß § 28 anerkannt werden.“

13. In § 30 Abs. 1 und Abs. 2 hat es jeweils zu lauten „Notärztinnen/Notärzte“.

14. In § 32 Abs. 1 hat die erste Wortfolge im Satz zu lauten „Notärztinnen/Notärzten“.

15. In § 32 Abs. 2 wird im 2. Satz die Wortfolge „Fortbildung nach § 28 absolviert“ durch die Wortfolge „Fortbildung nach § 29 absolviert“ ersetzt.

16. § 33 wird zu Abs. 1 und folgender Abs. 2 eingefügt:

(2) §§ 4 Z 2, 4 Z 5, 6 Abs. 1, 9 Abs. 2 Z 2, 12 Abs. 2 Z 2 u 3, 17 Abs. 4, 20 Abs. 2, 25, 28 Abs. 3 u 4, 29 Abs. 3, 30 Abs. 1 u 2 und 32 Abs. 1 u 2 sowie die Anlage 1 in der Fassung der 1. Novelle zur NA-V treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

**17. Anlage 1**

„In Anlage 1 (Inhalte Notärztliche Klinische Qualifikationen) werden folgende Punkte unter Punkt A) Kenntnisse gestrichen:

2. Rechtliche Grundlagen der Notfallmedizin
17. Grundlagen der Palliativmedizin
18. Ethische Aspekte der Notfallmedizin

**Der Präsident**